

1215 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Antrag der Abgeordneten Sekanina und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Abfertigungsansprüche für Arbeiter geschaffen sowie das Angestelltengesetz und das Gutsangestelltengesetz geändert werden (Arbeiter-Abfertigungsgesetz) (136/A)

und

über den Antrag der Abgeordneten Doktor Hafner und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gutsangestelltengesetz geändert wird (109/A)

Die Abgeordneten Sekanina, Dallinger, Babanitz, Pichler, Maria Metzger und Genossen haben am 24. Jänner 1979 den gegenständlichen Initiativantrag betreffend ein Arbeiter-Abfertigungsgesetz im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Die Angleichung der arbeitsrechtlichen Stellung der Arbeiter an jene der Angestellten hat in den letzten Jahren bedeutsame Fortschritte gemacht. Durch das Entgeltfortzahlungsgesetz, BGBl. Nr. 399/1974, wurden die Ansprüche der Arbeiter auf Fortzahlung des Entgeltes im Krankheitsfalle wesentlich verbessert; die volle Angleichung an das Angestelltenrecht wird im Entwurf eines Entgeltsicherungsgesetzes — der bereits dem Begutachtungsverfahren unterzogen wurde — vorgesehen. Das Urlaubsrecht wurde durch das Urlaubsgesetz, BGBl. Nr. 390/1976, vereinheitlicht. Als nächstes sollen die mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Zusammenhang stehenden Probleme vereinheitlicht und die Rechtsstellung der Arbeiter auch in diesem Bereiche an jene der Angestellten angeglichen werden. Diesbezügliche Vorarbeiten sind im Rahmen der im Bundesministerium für soziale Verwaltung eingerichteten Kodifikationskommission bereits weit gediehen. Das wichtigste sozialpolitische Anliegen auf diesem Gebiet — die Schaffung gesetzlicher Abfertigungsansprüche für Arbeiter — sollte vorrangig noch in dieser

Legislaturperiode verwirklicht werden. Die Neugestaltung des gesamten Abfertigungsrechtes — auch unter Bedachtnahme auf die berechtigten Wünsche der Angestellten — wird aber der Kodifikation des Arbeitsverhältnis-Beendigungsrechtes vorbehalten bleiben müssen. Diese Vorgangsweise hat überdies den Vorteil, daß die der Wirtschaft entstehenden Belastungen auf einen längeren Zeitraum aufgeteilt werden und damit leichter verkraftbar sind. Der vorliegende Initiativantrag verzichtet daher — abgesehen vom Anspruch auf Abfertigung bei Inanspruchnahme der „Frühpension“ — auf sonstige sozialpolitische und systematische Verbesserungen des Angestelltenrechtes und übernimmt dessen Bestimmungen unverändert auch für die Arbeiter.

Um die Arbeitgeber nicht plötzlich mit Abfertigungsansprüchen zu konfrontieren, mit deren Liquidation sie bisher nicht rechnen und für die sie keine finanzielle Vorsorge treffen mußten, wird eine etappenweise Einführung vorgesehen.

Die Abgeordneten Dr. Hafner und Genossen haben am 11. Oktober 1978 den Antrag 109/A betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gutsangestelltengesetz geändert wird, eingebracht. Der Antrag sieht eine Änderung der Bestimmungen des § 22 Abs. 1 des Gutsangestelltengesetzes betreffend die Abfertigung vor und wurde wie folgt begründet:

Die Deputatbezüge der Gutsangestellten sind ein nicht unwesentlicher Bestandteil ihres Entgeltes. Infolge der verhältnismäßig geringen schillingmäßigen Bewertung dieser Deputatbezüge trifft die zu streichende gesetzliche Bestimmung die Gutsangestellten besonders hart, da diese bei Ausscheiden aus dem Betrieb auch die ihnen kollektivvertraglich zustehende Dienstwohnung verlieren.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat die beiden Initiativanträge erstmals in seiner Sitzung am 9. Feber 1979 in Verhandlung genommen.

Vom Abgeordneten Dr. Schwimmer wurde zum Antrag 109/A ein Antrag auf Fassung eines Beschlusses gemäß § 27 GOG betreffend ein Abfertigungs-Sicherungs-Gesetz gestellt. In der Folge wurde zur Vorberatung der beiden oberwähnten Initiativanträge ein Unterausschuß eingesetzt, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Babanitz, Dallinger, Maria Metzker, Mühlbacher und Sekanina, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Hafner, Doktor Hauser, Dr. Kohlmaier und Doktor Schwimmer sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs Abgeordneter Peter angehörten. Dem Ausschuß für soziale Verwaltung wurde in seiner Sitzung am 21. Feber 1979 vom Obmann des Unterausschusses, der Abgeordneten Maria Metzker, Bericht erstattet.

Nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Peter, Dr. Schwimmer, Dallinger, Dr. Kohlmaier, Kammerhofer, Dr. Hauser und Ausschußobmann Maria Metzker

sowie der Bundesminister für soziale Verwaltung Dr. Weissenberg beteiligten, wurde der Antrag 136/A unter Berücksichtigung von gemeinsamen Abänderungsanträgen der Abgeordneten Dallinger, Dr. Schwimmer und Peter einstimmig angenommen.

Dadurch gilt auch der Initiativantrag der Abgeordneten Dr. Hafner und Genossen (109/A) als miterledigt.

Der oberwähnte Antrag des Abgeordneten Dr. Schwimmer auf Fassung eines Beschlusses gemäß § 27 GOG fand nicht die Mehrheit des Ausschusses.

Die Abgeordneten der ÖVP kündigten einen Minderheitsbericht an.

Zum Gesetzentwurf bzw. zu den vom Sozialausschuß vorgenommenen Abänderungen wird folgendes bemerkt:

Zu Art. I:

Durch § 2 Abs. 2 sollen die besonderen Verhältnisse der Bediensteten von Eisenbahnen und Straßenbahnen (vgl. § 1 I Z. 1 und 2 Eisenbahngesetz 1957), die beim Pensionsinstitut der österreichischen Privatbahnen versichert sind, berücksichtigt werden. Dieser Personenkreis erhält bei Pensionierung eine Zusatzpension, für welche durch Pensionsbeiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorgesorgt wird. Es erscheint daher gerechtfertigt, diesen Personen jenen Teil der Pension, der über die aus der gesetzlichen Pensionsversicherung gebührenden Ansprüche hinausgeht, auf die Abfertigung anzurechnen. Die Anrechnung erfolgt für jenen Zeitraum, für den

der Abfertigungsanspruch gebührt. Durch diese Regelung sind auch die beim Pensionsinstitut der Österreichischen Privatbahnen versicherten Personen den anderen Arbeitnehmern gleichgestellt, für die ebenfalls der gesetzliche Pensionsanspruch neben dem Abfertigungsanspruch besteht.

Zu Art. II:

Durch die Schaffung gesetzlicher Abfertigungsansprüche auch für Arbeiter erlangt die Problematik der Berücksichtigung verschiedener Dienstverhältnisse (als Arbeiter, Lehrling oder Angestellter), die beim gleichen Arbeitgeber in unmittelbarer zeitlicher Aufeinanderfolge zugebracht wurden, erhöhte Bedeutung. Durch die Novellierung des § 23 Abs. 1 AngGes. sollen solche Zeiten für die Entstehung und die Berechnung der Höhe des Abfertigungsanspruches als einheitliche Dienstzeiten angesehen werden. Dieser Grundsatz wird lediglich bezüglich der Lehrverhältnisse durchbrochen. Lehrverhältnisse werden in den für den Abfertigungsanspruch relevanten Beschäftigungszeitraum nur eingerechnet, wenn der Arbeitnehmer nach Abschluß der Lehrzeit einige weitere Jahre im Betrieb verbracht hat. Bei einer dreijährigen Lehrzeit muß eine weitere vierjährige an die Lehrzeit unmittelbar anschließende Beschäftigung im Betrieb (sei es als Arbeiter oder Angestellter) vorliegen, ehe die Lehrzeit berücksichtigt wird. Lehrzeiten allein führen zu keinem Abfertigungsanspruch.

Zu Art. III:

Die zu Art. II angestellten Überlegungen gelten sinngemäß auch für die dem Gutsangestellten-gesetz unterliegenden Dienstverhältnisse.

Überdies wird durch die Ersetzung des bisherigen § 22 Abs. 1 Satz 3 des Gutsangestellten-gesetzes, der eine besondere Berechnungsregel für das Naturalentgelt aufstellte, auch einem Antrag der Abgeordneten Dr. Hafner und Genossen (109/A) entsprochen.

Zu Art. IV:

Die für die Angestellten und Gutsangestellten vorgesehene Verbesserung der Abfertigungsbestimmungen (Abfertigungsanspruch auch bei Selbstkündigung wegen Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer) soll zum gleichen Zeitpunkt auch für die dem Vertragsbedienstetengesetz unterliegenden Arbeitnehmer Wirksamkeit erlangen; dies soll durch Art. IV gewährleistet werden.

Zu Art. V und VI:

Schon in der Begründung des Antrages Nr. 136/A wurde die Absicht bekundet, Maßnahmen zu prüfen, um den Kleinbetrieben die finanziellen Lasten bei der Einführung der Abfertigung für Arbeiter zu erleichtern. Durch

Art. V wird nun während eines Übergangszeitraumes die Möglichkeit geschaffen, durch zinslose Darlehen jenen Betrieben beizustehen, die durch die Einführung gesetzlicher Abfertigungsansprüche für Arbeiter so stark belastet würden, daß ihnen die Erfüllung dieser Verpflichtung nicht zugemutet werden kann. Die Mittel werden aus dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds genommen; der Bedachtnahme auf diese neuen Aufgaben des Fonds dienen die durch Art. VI vorgenommenen Änderungen des Insolvenz-Entgelt-Sicherungsgesetzes.

Bei Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen ist insbesondere auch darauf Bedacht zu nehmen, ob der Arbeitgeber imstande war, für die Abfertigungsansprüche Rücklagen gemäß § 14 EStG zu bilden. Auf die Gewährung solcher Beihilfen besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

Zu Art. V und Art. VI Z. 4 wurde vom Ausschuss für soziale Verwaltung die Auffassung vertreten, daß durch Leistungen nach Art. V und Art. VI Z. 4 keine Steuer- oder Abgabepflicht ausgelöst wird; betreffend die Gebührenfreiheit wurde eine entsprechende Auskunft des Finanzministeriums eingeholt.

Zu Art. VII:

Auch die gegenüber dem Antrag Nr. 136/A erfolgte Erstreckung der Etappen dient der Erleichterung der durch Einführung der Abfertigung für die Wirtschaft entstehenden Belastungen.

Abs. 3 schafft eine Übergangsregelung für jene Arbeiter oder Lehrlinge, die vor Inkrafttreten des Gesetzes von ihrem Arbeitgeber in das Angestelltenverhältnis übernommen wurden und anlässlich dieser Vertragsänderung für die vorher zurückgelegten Zeiten (etwa auf Grund individueller Zusagen oder auf Grund von Normen der kollektiven Rechtsgestaltung) bereits Abfertigungszahlungen in welcher Höhe immer erhalten haben. Solche Zeiten werden bei einer nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig werden den Abfertigung nicht mehr berücksichtigt.

Abs. 4 will verhindern, daß jene Arbeitgeber, welche Arbeiter ins Angestelltenverhältnis übernommen haben, während des Etappenzeitraumes für allfällige Abfertigungen auch die vorangegangenen Arbeiterzeiten voll auszahlen müssen.

Die vorgesehene Regelung gewährleistet den Arbeitnehmern die vollen auf Grund ihrer Angestelltendienstzeiten erworbenen Abfertigungsansprüche, jene Mehransprüche, die sich bei Berücksichtigung der Arbeitervordienstzeiten ergeben, werden hingegen nur nach Maßgabe des Etappenplanes berücksichtigt, also je nach dem Zeitpunkt der Entstehung des Abfertigungsanspruches in einem gewissen Prozentsatz. Hat beispielsweise ein Angestellter, dessen Arbeitsverhältnis am 30. Juni 1980 endet, zwei Jahre Dienstzeit als Angestellter und ein Jahr als Arbeiter, so ist seine ihm als Angestellter gebührende Abfertigung null, der Mehranspruch auf Grund der Berücksichtigung der Arbeitervordienstzeit zwei Monatslöhne. Er erhält daher 20% von zwei Monatsgehältern. Ein Arbeitnehmer, der beispielsweise neun Jahre Vordienstzeit als Angestellter und sechs Jahre als Arbeiter hat und dessen Arbeitsverhältnis am 30. Juni 1982 endet, erhält für seine Angestelltendienstzeit drei Monatsentgelte. Unter Berücksichtigung der Arbeitervordienstzeit stünden ihm sechs Monatsentgelte zu. Dieser Mehranspruch von drei Monatsentgelten wird entsprechend dem Etappenplan gemäß Abs. 2 auf 60% gekürzt. Der Arbeitnehmer erhält daher drei Monatsentgelte voll und 60% von drei weiteren Monatsentgelten als Abfertigung. Das Höchstmaß des Abfertigungsanspruches, das sich unter Berücksichtigung der Vordienstzeiten als Arbeiter ergibt, kann daher niemals höher sein als jenes, das sich ergeben würde, wenn alle Dienstzeiten im Angestelltenverhältnis zurückgelegt worden wären.

Durch Abs. 5 wird gewährleistet, daß die auf Grund bestehender Regelungen gebührenden Abfertigungen nicht zusätzlich zu den neugeschaffenen gesetzlichen Abfertigungsansprüchen zustehen. Es gebührt vielmehr stets nur der für den einzelnen Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses günstigere Anspruch.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuss für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem abgeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1979 02 21

Pichler
Berichterstatter

Maria Metzker
Obmann

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem Abfertigungsansprüche für Arbeiter geschaffen sowie das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Vertragsbedienstetengesetz und das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert werden (Arbeiter-Abfertigungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Abfertigung für Arbeiter

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für alle Arbeitsverhältnisse, die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen, wenn die vereinbarte oder tatsächlich geleistete Arbeitszeit bezogen auf den Monat mindestens ein Fünftel des 4,3fachen der durch Gesetz oder Kollektivvertrag vorgesehenen wöchentlichen Normalarbeitszeit beträgt.

(2) Ausgenommen sind Arbeitsverhältnisse

1. der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, auf die das Landarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 140/1948, anzuwenden ist;
2. zu einem Land, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde;
3. zum Bund

sowie Beschäftigungsverhältnisse, für die das Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, gilt.

(3) Ausgenommen sind ferner Arbeitsverhältnisse, auf die

1. das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921;
2. das Gutsangestelltengesetz, BGBl. Nr. 538/1923;
3. das Journalistengesetz, BGBl. Nr. 88/1920;
4. das Hausgehilfen- und Hausangestellten-gesetz, BGBl. Nr. 235/1962,

in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist.

Abfertigung

§ 2. (1) Dem Arbeitnehmer gebührt bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine Abfertigung.

Auf diese sind die §§ 23 und 23 a des Angestelltengesetzes, BGBl. Nr. 292/1921, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

(2) Arbeitnehmern von Eisenbahnen im Sinne des § 1 I Z. 1 und 2 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60/1957, die in der zusätzlichen Pensionsversicherung des Pensionsinstituts der österreichischen Privatbahnen versichert sind, werden zusätzliche Pensionsleistungen, die über die aus der gesetzlichen Pensionsversicherung gebührenden Leistungen hinausgehen, in die Abfertigung eingerechnet.

Unabdingbarkeit

§ 3. Die Rechte, die dem Arbeitnehmer auf Grund des § 2 zustehen, können durch Arbeitsvertrag oder Normen der kollektiven Rechtsgestaltung weder aufgehoben noch beschränkt werden.

ARTIKEL II

Das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921; zuletzt geändert durch das Bundesgesetz vom 7. Juli 1976, BGBl. Nr. 390/1976, wird geändert wie folgt:

1. Dem § 23 Abs. 1 werden zwei Sätze angefügt; diese haben zu lauten:

„Alle Zeiten, die der Angestellte in unmittelbar vorausgegangenen Dienstverhältnissen als Arbeiter oder Lehrling zum selben Dienstgeber zurückgelegt hat, sind für die Abfertigung zu berücksichtigen; Zeiten eines Lehrverhältnisses jedoch nur dann, wenn das Dienstverhältnis einschließlich der Lehrzeit mindestens sieben Jahre ununterbrochen gedauert hat. Zeiten eines Lehrverhältnisses allein begründen keinen Abfertigungsanspruch.“

2. § 23 a Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 23 a. (1) Der Anspruch auf Abfertigung besteht auch dann, wenn das Dienstverhältnis mindestens zehn Jahre ununterbrochen gedauert hat und

1. bei Männern nach Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder

2. wegen Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung durch Kündigung seitens des Angestellten endet.“

ARTIKEL III

Das Gutsangestelltengesetz, BGBl. Nr. 538/1923, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz vom 7. Juli 1976, BGBl. Nr. 390/1976, wird geändert wie folgt:

1. Im § 22 Abs. 1 werden an Stelle des dritten Satzes folgende Sätze angefügt:

„Alle Zeiten, die der Dienstnehmer in unmittelbar vorausgegangenem Dienstverhältnissen als Arbeiter oder Lehrling zum selben Dienstgeber zurückgelegt hat, sind für die Abfertigung zu berücksichtigen; Zeiten eines Lehrverhältnisses jedoch nur dann, wenn das Dienstverhältnis einschließlich der Lehrzeit mindestens sieben Jahre ununterbrochen gedauert hat. Zeiten eines Lehrverhältnisses allein begründen keinen Abfertigungsanspruch.“

2. § 22 a Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 22 a. (1) Der Anspruch auf Abfertigung besteht auch dann, wenn das Dienstverhältnis mindestens zehn Jahre ununterbrochen gedauert hat und

1. bei Männern nach Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder

2. wegen Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung durch Kündigung seitens des Dienstnehmers endet.“

ARTIKEL IV

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86/1948, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz vom 15. Dezember 1978, BGBl. Nr. 678, wird geändert wie folgt:

§ 35 Abs. 3 Z. 2 hat zu lauten:

„2. wenn das Dienstverhältnis

a) bei Männern nach Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder

b) wegen Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung

durch den Dienstnehmer gekündigt wird und das Dienstverhältnis mindestens zehn Jahre ununterbrochen gedauert hat.“

ARTIKEL V

(1) Arbeitgebern kann aus den Mitteln des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds (§ 13 des Insolvenz-

Entgeltsicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 324/1977) für die Zahlung von Abfertigungsansprüchen gemäß Art. I dieses Gesetzes, die bis 31. Dezember 1986 entstehen, eine Beihilfe in Form eines zinslosen Darlehens gewährt werden, wenn

1. diese Abfertigung die aufgrund einer Vereinbarung oder von Normen der kollektiven Rechtsgestaltung gebührende Abfertigung übersteigt,

2. der Arbeitgeber durch die Zahlung der Abfertigung wirtschaftlich derart belastet wird, daß ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung vor allem im Hinblick auf die Sicherung der Arbeitsplätze im Betrieb oder seine eigene wirtschaftliche Existenz zum Teil oder zur Gänze nicht zugemutet werden kann.

Bei der Bemessung der Beihilfe ist auf die finanzielle Lage des Betriebes sowie auf das Verhältnis zwischen Abfertigungssumme und Lohnsumme Bedacht zu nehmen.

(2) Auf das Verfahren zur Gewährung von Darlehen gemäß Abs. 1 finden die Bestimmungen des § 39 Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß die im § 39 Abs. 2 vorgesehene Herstellung des Einvernehmens entfällt.

ARTIKEL VI

Das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBl. Nr. 324/1977, wird wie folgt geändert:

1. a) Im § 12 Abs. 1 ist nach den Worten „diesem Bundesgesetz“ ein Beistrich zu setzen und die Worte „gemäß Art. V des Arbeiter-Abfertigungsgesetzes“ einzufügen.

b) Im § 12 Abs. 1 ist in der Z. 3 das Wort „und“ zu streichen und durch einen Beistrich zu ersetzen.

c) An die derzeitige Z. 3 ist eine Z. 4 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„4. Darlehensrückzahlungen und“.

d) Die derzeitige Z. 4 erhält die Bezeichnung Z. 5.

e) In der neuen Z. 5 hat der Ausdruck statt „gemäß Z. 1 bis 3“ „gemäß Z. 1 bis 4“ zu lauten.

2. Im § 12 Abs. 2 hat der Ausdruck statt „Abs. 1 Z. 4“ „Abs. 1 Z. 5“ zu lauten.

3. § 12 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Mittel des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds gemäß Abs. 1 Z. 1 bis 5 sind für den Aufwand gemäß § 12 Abs. 1 zweckgebunden.“

4. Dem § 13 Abs. 5 ist folgender Satz anzufügen:

„Ebenso kann der Fonds in Fällen besonderer Härte auf die Rückforderung von Darlehen ge-

mäß Art. V des Arbeiter-Abfertigungsgesetzes ganz oder teilweise verzichten.“

5. Im § 13 Abs. 8 Z. 1 hat der Ausdruck statt „§ 12 Abs. 1 Z. 4“ „§ 12 Abs. 1 Z. 5“ zu lauten.

6. Im § 17 Abs. 5 hat der Ausdruck statt „§ 12 Abs. 1 Z. 4“ jeweils „§ 12 Abs. 1 Z. 5“ zu lauten.

ARTIKEL VII

Schluß- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

(2) Die nach Art. I § 2 gebührenden Abfertigungsansprüche treten in Etappen in Kraft und betragen:

10% wenn das Arbeitsverhältnis spätestens mit 31. Dezember 1979,

20% wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb des Zeitraumes vom 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember 1980,

40% wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb des Zeitraumes vom 1. Jänner 1981 bis 31. Dezember 1981,

60% wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb des Zeitraumes vom 1. Jänner 1982 bis 31. Dezember 1982,

80% wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb des Zeitraumes vom 1. Jänner 1983 bis 31. Dezember 1983 und

100% wenn das Arbeitsverhältnis ab dem 1. Jänner 1984 endet.

(3) Dienstzeiten im Sinne des § 23 Abs. 1 dritter Satz Angestelltengesetz und des § 22 Abs. 1 dritter Satz Gutsangestelltengesetz sind für die Abfertigung nicht zu berücksichtigen, wenn der Angestellte für diese Zeiten eine Abfertigung bereits erhalten hat.

(4) Endet ein dem Angestelltengesetz oder Gutsangestelltengesetz unterliegendes Dienstverhältnis zwischen dem 1. Juli 1979 und dem 31. Dezember 1983 und sind bei Berechnung der Abfertigung Dienstzeiten als Arbeiter (Lehrling) zu berücksichtigen (§ 23 Abs. 1 dritter Satz Angestelltengesetz bzw. § 22 Abs. 1 dritter Satz Gutsangestelltengesetz), so gebührt die aufgrund der Angestellten-(Gutsangestellten-)Dienstzeit zustehende Abfertigung in vollem Ausmaß, der durch die Berücksichtigung von Dienstzeiten im Sinne des § 23 Abs. 1 dritter Satz Angestelltengesetz (§ 22 Abs. 1 dritter Satz Gutsangestelltengesetz) sich ergebende Mehranspruch nach Maßgabe des Abs. 2.

(5) Kollektivverträge, Arbeits-(Dienst-)Ordnungen oder Arbeitsverträge, die den Anspruch auf Abfertigung für die Arbeitnehmer günstiger regeln, bleiben insoweit unberührt.

(6) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. Hinsichtlich des Art. IV die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur ein Bundesministerium betreffen, der zuständige Bundesminister.
2. Hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.

Minderheitsbericht

Die unterzeichneten Mitglieder des Ausschusses für soziale Verwaltung des Klubs der Österreichischen Volkspartei erstatten gemäß § 42 Abs. 4 der Geschäftsordnung nachstehendes abgeordnetes Gutachten.

In der Sitzung des Ausschusses für soziale Verwaltung vom 9. Feber 1979 hat die ÖVP einen Gesetzesantrag für ein „Abfertigungs-Sicherungsgesetz“ eingebracht, mit dem Abfertigungsansprüche für Arbeiter geschaffen und wirtschaftlich abgesichert werden. Im Gegensatz zum ursprünglichen SPÖ-Antrag, der die Abfertigungsansprüche für Arbeiter ohne Schaffung der wirtschaftlichen Voraussetzungen und ohne Rücksicht auf die Sicherheit der Arbeitsplätze und der persönlichen wirtschaftlichen Existenz der Arbeitgeber einführen wollte, sollte der ÖVP-

Vorschlag die sozialen Verbesserungen der Einführung der Arbeiterabfertigung und der Gewährung der Abfertigung auch bei Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension ohne Gefährdung von Arbeitsplätzen und betrieblichen Existenzen in den Klein- und Mittelbetrieben ermöglichen.

Ebenfalls im Gegensatz zum ursprünglichen SPÖ-Antrag sollten die beabsichtigten sozialen Verbesserungen nicht nur für die Privatwirtschaft, sondern auch für die Vertragsbediensteten der öffentlichen Hand gelten. Für die ÖVP ist die gleichwertige Behandlung aller Arbeitnehmer ein unverzichtbarer Grundsatz.

Der ÖVP-Antrag für ein Abfertigungs-Sicherungsgesetz sah deshalb vor allem vor:

- Abfertigungsansprüche für Arbeiter in der gleichen Höhe wie für Angestellte, jedoch aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Rechtssicherheit im Abfertigungs-Sicherungs-Gesetz selbst geregelt.
- Abfertigungsanspruch auch bei Selbstkündigung wegen Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension unter der Voraussetzung einer mindestens zehnjährigen Betriebszugehörigkeit für Arbeiter, Angestellte, Gutsangestellte und Vertragsbedienstete.
- Zinsfreie Darlehen aus der Arbeitsmarktförderung für Kleinbetriebe, denen mit steuerlichen Maßnahmen allein nicht geholfen werden kann.
- Keine Rückzahlung des Darlehens, wenn dadurch die wirtschaftliche Lage des Betriebes oder die soziale Situation des Betriebsinhabers selbst gefährdet wäre.
- Die Möglichkeit für die bessere Rücklagenbildung für Abfertigungen, wie das vor dem zweiten Abgabenänderungsgesetz der Fall war.
- Die Rücklagen für die neuen Abfertigungsansprüche der Arbeiter müssen auch rückwirkend gebildet werden können, damit auch in allen Fällen das Geld für die Auszahlung der Abfertigungen zur Verfügung steht.
- Volle steuerliche Absetzbarkeit von Abfertigungsversicherungen.
- Verwendung von steuerbegünstigten Wertpapieren zur Deckung der Abfertigungsansprüche.

Der Antrag der Volkspartei für ein Abfertigungs-Sicherungs-Gesetz wurde von den Abg. Dr. Schwimmer, Dr. Hauser, Dr. Haider und Genossen geschäftsordnungsgemäß im Sozialausschuß eingebracht. Die sozialistische Fraktion, die anhand dieses ÖVP-Antrages erkennen mußte, wie mangelhaft ihr eigener Initiativantrag erstellt worden war, und angesichts der klaren Alternative der Volkspartei ihr „Wahlzuckerl“ in Gefahr sah, wollte die Einbringung des ÖVP-Antrages verhindern, was jedoch nicht möglich gewesen ist.

Im Zuge der Beratungen des vom Sozialausschuß eingesetzten Unterausschusses und des Sozialausschusses stellte sich jedoch auch für die sozialistischen Abgeordneten die Notwendigkeit des ÖVP-Antrages heraus, da Abänderungsanträge der SPÖ zum eigenen Initiativantrag zum Teil wörtlich aus dem Abfertigungs-Sicherungs-Gesetz der Volkspartei abgeschrieben wurden.

Das war der Vorschlag der ÖVP für ein Abfertigungs-Sicherungs-Gesetz:

„Antrag

der Abgeordneten Dr. Schwimmer, Dr. Hauser, Dr. Haider und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Abfertigungsansprüche für Arbeitnehmer geschaffen, ergänzt und wirtschaftlich abgesichert werden (Abfertigungs-Sicherungs-Gesetz — ASG),

zum Antrag 109/A gemäß § 27 Geschäftsordnung.

Die gefertigten Abgeordneten stellen den

Antrag:

Der Ausschuß für soziale Verwaltung wolle in inhaltlichem Zusammenhang mit dem Antrag 109/A beschließen:

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem Abfertigungsansprüche für Arbeitnehmer geschaffen, ergänzt und wirtschaftlich abgesichert werden (Abfertigungs-Sicherungs-Gesetz — ASG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Abfertigung für Arbeiter

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für alle Arbeitsverhältnisse, die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen, wenn die vereinbarte oder tatsächlich geleistete Arbeitszeit bezogen auf den Monat mindestens ein Fünftel des 4,3fachen der durch Gesetz oder Kollektivvertrag vorgesehenen wöchentlichen Normalarbeitszeit beträgt.

(2) Ausgenommen sind Arbeitsverhältnisse

1. der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, auf die das Landarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 140/1948, anzuwenden ist;
2. zu einem Land, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde;
3. zum Bund,

sowie Beschäftigungsverhältnisse, für die das Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, gilt.

(3) Ausgenommen sind ferner Arbeitsverhältnisse, auf die

1. das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921;
2. das Gutsangestelltengesetz, BGBl. Nr. 538/1923;
3. das Journalistengesetz, BGBl. Nr. 88/1920;
4. das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962,

in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist.

(4) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten nicht für Lehrlinge im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, sowie für Arbeitnehmer der Eisenbahnen.

Abfertigung

§ 2. (1) Hat das Arbeitsverhältnis ununterbrochen drei Jahre gedauert, so gebührt dem Arbeitnehmer bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine Abfertigung. Diese beträgt das Zweifache des dem Arbeitnehmer für den letzten Monat des Arbeitsverhältnisses gebührenden Entgeltes und erhöht sich nach fünf Dienstjahren auf das Dreifache, nach zehn Dienstjahren auf das Vierfache, nach fünfzehn Dienstjahren auf das Sechsfache, nach zwanzig Dienstjahren auf das Neunfache und nach fünfundzwanzig Dienstjahren auf das Zwölffache des monatlichen Entgeltes.

(2) Der Anspruch auf Abfertigung besteht, vorbehaltlich der Abs. 3 und 4, nicht, wenn der Arbeitnehmer kündigt, wenn er ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt, oder wenn ihn ein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung trifft.

(3) Der Anspruch auf Abfertigung besteht auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis mindestens zehn Jahre gedauert hat und

1. bei Männern nach Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahres
oder
2. wegen Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer gemäß § 253 b ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, durch Kündigung, seitens des Arbeitnehmers endet.

(4) Weiblichen Arbeitnehmern, die nach der Geburt eines lebenden Kindes innerhalb der Schutzfrist (§ 5 Abs. 1 Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 76/1957) austreten, gebührt die Hälfte der nach dem Abs. 1 zustehenden Abfertigung, höchstens jedoch das Dreifache des monatlichen Entgeltes, sofern das Arbeitsverhältnis mindestens fünf Jahre ununterbrochen gedauert hat. Bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes (§ 15 Mutterschutzgesetz) ist der Austritt spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der Niederkunft zu erklären.

(5) Im Falle der Auflösung eines Unternehmens entfällt die Verpflichtung zur Gewährung einer Abfertigung ganz oder teilweise dann, wenn sich die persönliche Wirtschaftslage des Arbeitgebers derart verschlechtert hat, daß ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(6) Wird ein Unternehmen an einen anderen übertragen, so besteht ein Anspruch auf Abfertigung nicht, wenn der Arbeitnehmer die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses ablehnt, obwohl

ihm der Erwerb der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unter den bisherigen Bedingungen angeboten und sich verpflichtet hat, die bei seinem Vorgänger geleistete Dienstzeit als bei ihm selbst verbracht zu betrachten.

(7) Vorbehaltlich des Abs. 8 wird die Abfertigung, soweit sie den Betrag des Dreifachen des Monatsentgeltes nicht übersteigt, mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses fällig; der Rest kann vom 4. Monat an in monatlichen im voraus zahlbaren Teilbeträgen abgestattet werden.

(8) Eine nach dem Abs. 3 gebührende Abfertigung kann in gleichen monatlichen Teilbeträgen, beginnend mit dem auf das Ende des Arbeitsverhältnisses folgenden Monatsersten, gezahlt werden. Eine Rate darf die Hälfte des der Bemessung der Abfertigung zugrundeliegenden Monatsentgeltes nicht unterschreiten.

(9) Beträge, die der Arbeitnehmer auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Versicherung bezieht, dürfen in die Abfertigung nur insoweit eingerechnet werden, als sie die gesetzlichen Mindestleistungen übersteigen.

(10) Vereinbarungen, die eine Anrechnung von Versorgungsleistungen auf Abfertigungsansprüche oder bei Zahlung einer Versorgungsleistung den gänzlichen oder teilweisen Wegfall der Abfertigung vorsehen, gelten auch für Abfertigungsansprüche nach den Abs. 3 und 4. Bei Anwendung des Abs. 8 ruhen jedoch solche Versorgungsleistungen nur für die Monate, für die die Abfertigung gebührt.

(11) Wird das Arbeitsverhältnis durch den Tod des Arbeitnehmers aufgelöst, so beträgt die Abfertigung nur die Hälfte des in Abs. 1 bezeichneten Betrages und gebührt nur den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war.

(12) Wird ein Arbeiter nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ins Angestelltenverhältnis übernommen, so ist der aus beiden Arbeitsverhältnissen resultierende Gesamtanspruch auf Abfertigung der Dauer nach nach oben mit jenem Anspruch begrenzt, den der Arbeitnehmer erworben hätte, wenn er die gesamte Dienstzeit im Unternehmen als Angestellter zurückgelegt hätte.

Unabdingbarkeit

§ 3. Die Rechte, die dem Arbeitnehmer auf Grund des § 2 zustehen, können durch Arbeitsvertrag oder Normen der kollektiven Rechtsgestaltung weder aufgehoben noch beschränkt werden.

Sonstige Regelungen

§ 4. (1) Kollektivverträge, Arbeits(Dienst-)ordnungen oder Arbeitsverträge, die den Anspruch auf Abfertigung gemäß § 2 Abs. 1, 3, 4

1215 der Beilagen

9

und 11 für die Arbeiter günstiger regeln, bleiben insoweit unberührt.

ARTIKEL II

Das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz vom 7. Juli 1976, BGBl. Nr. 390/1976, wird geändert wie folgt:

§ 23 a Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 23 a. (1) Der Anspruch auf Abfertigung besteht auch dann, wenn ein Dienstverhältnis mindestens 10 Jahre ununterbrochen gedauert hat und

1. bei Männern nach Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder
2. wegen Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer gemäß § 253 b ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, durch Kündigung seitens des Angestellten endet.“

ARTIKEL III

Das Gutsangestelltengesetz, BGBl. Nr. 538/1923, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz vom 7. Juli 1976, BGBl. Nr. 390/1976, wird geändert wie folgt:

§ 22 a Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 22 a. (1) Der Anspruch auf Abfertigung besteht auch dann, wenn das Dienstverhältnis mindestens zehn Jahre ununterbrochen gedauert hat und

1. bei Männern nach Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder
2. wegen Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer gemäß § 253 b ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, durch Kündigung seitens des Dienstnehmers endet.“

ARTIKEL IV

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86/1948, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz vom 8. November 1973, BGBl. Nr. 561, wird geändert wie folgt:

§ 35 Abs. 3 hat zu lauten:

„§ 35. (3) Abweichend von Abs. 2 Z. 3 gebührt eine Abfertigung auch dann,

1. wenn eine weibliche Vertragsbedienstete innerhalb von sechs Monaten, nachdem sie sich verheiratet oder ein lebendes Kind geboren hat, das Dienstverhältnis kündigt;
2. wenn das Dienstverhältnis bei Männern nach Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Frauen

nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder wegen Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer gemäß § 253 b ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, durch den Dienstnehmer gekündigt wird und das Dienstverhältnis mindestens zehn Jahre ununterbrochen gedauert hat.“

ARTIKEL V

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz vom 7. Juli 1976, BGBl. Nr. 388/1976, wird abgeändert wie folgt:

Nach § 39 ist einzufügen:

„Beihilfen zum Ausgleich von Abfertigungsbelastungen

§ 39 a. (1) Betrieben, in denen Arbeitsplätze oder die persönliche Existenz des Arbeitgebers durch die Zahlung von Abfertigungen gemäß Art. I des Abfertigungs-Sicherungs-Gesetzes (BGBl. Nr. XX/XXX) gefährdet werden, kann eine Beihilfe in Form eines zinsenlosen Darlehens zur Milderung der durch die Abfertigung verursachten Belastung gewährt werden. Die Beihilfe gebührt maximal in der Höhe des vom Betrieb auszubehaltenden Abfertigungsbetrages. Bei der Bemessung der Beihilfe ist auf die finanzielle Lage des Betriebes sowie auf das Verhältnis zwischen Abfertigungssumme und Lohnsumme Bedacht zu nehmen.

(2) In besonderen Härtefällen kann das Darlehen ganz oder teilweise in einen Zuschuß umgewandelt werden.

(3) Im übrigen finden die Bestimmungen des § 39 Anwendung.“

ARTIKEL VI

Das Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1977, BGBl. Nr. 645/1977, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 4 wird folgende Z. 7 hinzugefügt:

„7. Versicherungsprämien, die der Steuerpflichtige als Versicherungsnehmer zur Vorsorge für künftige Abfertigungen leistet (Rückdeckungsversicherung).

Bezieht sich die Rückdeckungsversicherung auf Abfertigungsansprüche, die auf Grund des Abfertigungs-Sicherungs-Gesetzes (BGBl. Nr. XX/XXX) bezahlt werden müßten, so können nach Wahl des Steuerpflichtigen die Anschaffungskosten des Anspruchs gegen das Versicherungsunternehmen im Jahr der Anschaffung mit 80 v. H. abgeschrieben werden. Diese Teilwertabschreibung kann nur soweit in Anspruch genommen werden, als sie sich auf die Rückdeckungsversicherungen

für Abfertigungsansprüche von höchstens 20 Arbeitnehmern erstreckt. Macht der Steuerpflichtige von dieser Teilwertabschreibung Gebrauch, so ist für die Abfertigungsansprüche, auf welche sich die nach dieser Gesetzesstelle abgeschriebenen Anschaffungskosten der Ansprüche gegen das Versicherungsunternehmen beziehen, eine Rücklage nach § 14 nicht zulässig.“

2. In § 14 haben die Abs. 1 bis 5 wie folgt zu lauten:

„§ 14. (1) Eine Rücklage für künftige Abfertigungen kann im Ausmaß bis zu 80 v. H. des Betrages, der den Arbeitnehmern bei Auflösung des Dienstverhältnisses am Bilanzstichtag als Abfertigung auf Grund gesetzlicher Anordnung oder auf Grund eines Kollektivvertrages bezahlt werden müßte, zu Lasten des Gewinnes gebildet werden. Rechnet ein Arbeitgeber beim Wechsel des Dienstverhältnisses Beschäftigungszeiten (Vordienstzeiten) freiwillig an, so sind die angerechneten Beschäftigungszeiten bei Ermittlung der maßgebenden Abfertigungsansprüche zu berücksichtigen. Die Rücklage ist in der Bilanz gesondert auszuweisen.

(2) Wird eine Rücklage für künftige Abfertigungen erstmals gebildet, so hat der Steuerpflichtige zu erklären, in welchem prozentualen Ausmaß er die Bildung der Rücklage beabsichtigt. Das gewählte Ausmaß ist gleichmäßig auf fünf aufeinanderfolgende Wirtschaftsjahre verteilt zu erreichen. Wird eine Rücklage für künftige Abfertigungen, die auf Grund der Vorschriften des Abfertigungs-Sicherungs-Gesetzes (BGBl. Nr. XX/XXX) bezahlt werden müßten, erstmals gebildet oder wird eine bereits bestehende Rücklage für künftige Abfertigungen auf Grund der genannten Vorschriften erhöht, so kann die Rücklagenbildung in dem sich aus dem zweiten Satz ergebenden jährlichen Ausmaß drei Wirtschaftsjahre rückwirkend erfolgen. Eine Änderung des gewählten Ausmaßes der Rücklage ist unzulässig.

(3) Soweit im Falle des Unternehmerwechsels Abfertigungsverpflichtungen auf den Rechtsnachfolger übergehen, ist die Rücklage beim Rechtsvorgänger nicht gewinnerhöhend aufzulösen, sondern vom Rechtsnachfolger weiterzuführen.

(4) Spätestens am Schluß des Wirtschaftsjahres müssen österreichische festverzinsliche Wertpapiere im Nennbetrag von mindestens 25 v. H. des am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres in der Bilanz ausgewiesenen Rücklagenbetrages für künftige Abfertigungen im Betriebsvermögen vorhanden sein. Im Falle einer rückwirkenden Bildung einer Rücklage im Sinne des Abs. 2 müssen die erforderlichen festverzinslichen Wertpapiere spätestens am Schluß jenes Wirtschaftsjahres im Betriebsvermögen vorhanden sein, in dem die Änderung der zurückliegenden

Bilanzen erfolgt. In jedem Wirtschaftsjahr, in welchem der Nennbetrag der im Betriebsvermögen vorhandenen Wertpapiere der im ersten Satz genannten Art auch nur vorübergehend weniger als 25 v. H. der maßgebenden Rücklage beträgt, ist der Gewinn um 30 v. H. des durch Wertpapiere nicht gedeckten Rücklagenteiles zu erhöhen. Die Fortführung der Rücklagenbildung selbst wird durch diesen Zuschlag nicht berührt. Der Zuschlag entfällt, soweit die Wertpapiere getilgt und innerhalb von zwei Monaten nach Einlösung ersetzt werden.

(5) Steuerpflichtige, die ihren Gewinn gemäß § 4 Abs. 3 ermitteln, können in der Steuererklärung beantragen, daß ein Betrag, der für künftige Abfertigungen zu verwenden ist, steuerfrei bleibt. Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 sind auf die nach diesem Absatz steuerfrei gelassenen Beträge sinngemäß anzuwenden; hiebei tritt an die Stelle einer rückwirkenden Bildung einer Abfertigungsrücklage eine rückwirkende Steuerfreistellung. Die Begünstigung darf nur in Anspruch genommen werden, wenn die steuerfrei gelassenen Beträge in einer mit der Erklärung über den Gewinn des betreffenden Wirtschaftsjahres dem Finanzamt vorgelegten, laufend geführten Aufzeichnung ausgewiesen sind. Aus dieser Aufzeichnung müssen auch die Höhe der steuerfrei gelassenen Beträge, ihre Berechnung und ihre Verwendung sowie die genaue Bezeichnung der Wertpapiere unter Angabe des jeweiligen Anschaffungstages klar ersichtlich sein. Wurde diese Aufzeichnung nicht mit der Steuererklärung dem Finanzamt vorgelegt, geht aber aus der Erklärung oder den ihr angeschlossenen Beilagen hervor, daß bei der Gewinnermittlung ein steuerfreier Betrag für künftige Abfertigungen abgesetzt worden ist, so hat das Finanzamt dem Steuerpflichtigen eine Nachfrist von zwei Wochen zur Vorlage der Aufzeichnungen zu setzen.“

ARTIKEL VII

Schluß- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

(2) Die nach Art. I § 2 gebührenden Abfertigungsansprüche treten in Etappen in Kraft und betragen:

10% wenn das Arbeitsverhältnis spätestens mit 31. Dezember 1979

20% wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb des Zeitraumes vom 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember 1980

40% wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb des Zeitraumes vom 1. Jänner 1981 bis 31. Dezember 1981

60% wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb des Zeitraumes vom 1. Jänner 1982 bis 31. Dezember 1982

80% wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb des Zeitraumes vom 1. Jänner 1983 bis 31. Dezember 1983 und

100% wenn das Arbeitsverhältnis ab dem 1. Jänner 1984 endet.

(3) Art. VI ist erstmalig für den Veranlagungszeitraum 1979 (bei abweichendem Wirtschaftsjahr für den Veranlagungszeitraum 1978/79) anzuwenden. Soweit Rücklagen für künftige Abfertigungen gemäß § 14 Abs. 1 EStG 1972 in der Fassung des Artikels VI dieses Bundesgesetzes zum Zeitpunkt dessen Inkrafttretens das dort angegebene Ausmaß nicht erreichen, können sie auf drei aufeinanderfolgende Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt auf dieses prozentuelle Ausmaß angehoben werden.

Soweit Rücklagen gemäß § 14 Abs. 1 EStG 1972 in der Fassung des Artikels VI dieses Bundesgesetzes für Abfertigungsansprüche, die auf Grund des Abfertigungs-Sicherungs-Gesetzes (BGBl. Nr. XX/XX) bezahlt werden müßten, bereits bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gebildet wurden, kann von der Bestimmung des § 4 Abs. 4 Z. 7 nur für den Teil der Abfertigungsansprüche, der noch nicht durch eine Rücklage gemäß § 14 gedeckt ist, Gebrauch gemacht werden.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Art. I bis V der Bundesminister für soziale Verwaltung, hinsichtlich des Art. VI der Bundesminister für Finanzen beauftragt.

Der Antrag der Österreichischen Volkspartei für ein Abfertigungs-Sicherungs-Gesetz stellt eine wesentliche Grundlage für die zuletzt erfolgreichen Beratungen dar. Durch die Übernahme eines wesentlichen Teiles, nämlich der Gewährung von Beihilfen in Form von zinsenlosen Darlehen im Hinblick auf die Sicherung von Arbeitsplätzen und die eigene wirtschaftliche Existenz des Arbeitgebers, konnte das Ziel der Österreichischen Volkspartei, nämlich sichere Abfertigungsansprüche bei sicheren Arbeitsplätzen, erreicht werden.

Nicht bereit war die sozialistische Fraktion, auch auf die Vorstellungen des ÖVP-Antrages für eine bessere Rücklagenbildung für Abfertigungen, wie dies vor dem zweiten Abgabenänderungsgesetz der Fall war, einzugehen. Die Österreichische Volkspartei sieht daher den Art. VI ihres Antrages für ein Abfertigungs-Sicherungs-Gesetz als einen wichtigen Bestandteil der Sicherung der Abfertigungen für die Arbeitnehmer und der Sicherung der Existenz der Betriebe an. Nachdem unter den gegebenen Mehrheitsverhältnissen eine Durchsetzung dieser wichtigen Verbesserung der Bestimmungen über das Sozialkapital nicht möglich war, garantiert die Volkspartei, daß sie nach den Neuwahlen vom 6. Mai einen Gesetzesantrag im Parlament einbringen und dessen Beschlußfassung mit Nachdruck betreiben wird, durch welchen die entsprechenden Verschlechterungen des zweiten Abgabenänderungsgesetzes wieder beseitigt werden sollen.

Dr. Schwimmer, Kammerhofer, Dr. Hauser,
Dr. Hafner, Dr. Wiesinger, Dr. Kohlmaier,
Dr. Marga Hubinek, Anton Schlager